

Erster Aufruf zur Antragseinreichung gemäß der „Förderrichtlinie Digitale Testfelder in Häfen“ des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) vom 9. Dezember 2020

1. Förderzweck und Fördergegenstand

Die deutschen See- und Binnenhäfen nehmen als Umschlagsplätze eine Schlüsselfunktion in den Logistikprozessen ein. Nahezu jeder Wirtschaftszweig ist auf reibungslos funktionierende Häfen und gut ausgebaute Infrastrukturen angewiesen. Die Prozesse in Häfen haben damit eine direkt systemrelevante volkswirtschaftliche Wirkung. Digitale Technologien können die Effizienz und Qualität logistischer Prozesse deutlich verbessern. Für die Hafenakteure selbst sind sie daher von hoher betriebswirtschaftlicher Bedeutung.

Vor diesem Hintergrund ist es das Ziel, die See- und Binnenhäfen durch Digitalisierung zu zentralen High-Tech-Standorten der Spitzenklasse weiterzuentwickeln und deren Position im internationalen Wettbewerb zu festigen bzw. auszubauen. Zur Unterstützung dieses Ziels fördert das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) im Rahmen der Förderrichtlinie „Digitale Testfelder in Häfen“ (DigiTest – veröffentlicht im Bundesanzeiger am 09.12.2020) den Ausbau von Häfen zu zentralen Datenhubs unter Zuhilfenahme digitaler Technologien.

Im Mittelpunkt der Förderung steht dabei die Einrichtung digitaler Testfelder in Häfen, die unter anderem die Verknüpfung verschiedener Verkehrsträger sowie automatisierte Bewegungs-, Lager- und Umschlagprozesse berücksichtigt. Angestrebt ist damit die Schaffung von digitalen Infrastrukturen zum Monitoren und Verwalten logistischer Prozesse in Echtzeit. Weiterhin soll durch den Aufbau einer digitalen, technischen Infrastruktur, insbesondere die Erprobung von Innovationen der Logistik 4.0 unter Realbedingungen ermöglicht werden.

Die Maßnahmen sollen eine Vielzahl von Potenzialen in deutschen See- und Binnenhäfen heben. Abgesehen von möglichen Kostenreduktionen, durch mehr Flexibilität und höhere Transparenz können digitale Technologien die Effizienz und Qualität logistischer Prozesse deutlich verbessern. Insbesondere durch konsequente und durchgängige IT-Anwendungen kann die Nachvollziehbarkeit komplexer Logistiksysteme erhöht und eine Qualitätssicherung in allen Prozessschritten erreicht werden. Durch die Einrichtung digitaler Testfelder in Häfen soll zudem die Verknüpfung verschiedener Verkehrsträger und die Veränderung des Modal-Splits von der Straße auf Schiene und Wasserstraße befördert werden.

Um den Nutzen und die Reichweite der neu geschaffenen digitalen Infrastrukturen zu maximieren, soll diese auch interessierten Dritten, wie innovativen Unternehmen und Forschungseinrichtungen, gleichberechtigt und diskriminierungsfrei zu Marktbedingungen zur Verfügung stehen. Unter anderem sollen Forschungsvorhaben,

die im Rahmen von öffentlichen Förderprogrammen (z.B. IHATEC) gefördert werden, die digitale Infrastruktur für ihre Projekte nutzen können. Abstimmungen hinsichtlich der infrastrukturseitigen Ausrüstung mit potenziellen Fördernehmern der Förderrichtlinie IHATEC II sind dabei gewünscht, um die Testfelder zweckmäßig auszustatten und größtmögliche Synergien zu erreichen.

Der vorliegende Aufruf bezieht sich auf die Einrichtung digitaler Testfelder, die nachweislich durch den Aufbau einer technischen digitalen Infrastruktur einem oder mehreren der in Nr. 1.8 und Nr. 1.9 genannten Ziele der Förderrichtlinie dienen. Zudem sollen die Testfelder die Erprobung von Innovationen der Logistik 4.0 unter Realbedingungen ermöglichen und mindestens einem in Nr. 4.2 der Förderrichtlinie genannten Bereich zuzuordnen sein.

Es werden ausschließlich digitale Infrastrukturbestandteile gefördert, die unter Nr. 4.3 der Förderrichtlinie subsumiert werden können. Diese sind gemäß Nr. 7.9 der Förderrichtlinie ebenfalls interessierten Dritten bereitzustellen.

2. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind Hafengebietebetreiber unabhängig von ihrer Rechtsform, Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft¹, Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung, außeruniversitäre Forschungseinrichtungen, Ingenieurbüros sowie Konsortien/Verbände der vorgenannten Einheiten, die zum Zeitpunkt der Auszahlung der Fördermittel mindestens eine Betriebsstätte oder eine Niederlassung in Deutschland haben.

3. Voraussetzungen der Förderung

Das jeweilige Vorhaben darf noch nicht begonnen worden sein. Es muss als förderfähig anerkannt und mit einem technisch-wirtschaftlichen Risiko verbunden sein, mit der Folge, dass es aus wirtschaftlichen Gründen ohne Gewährung der Zuwendung nicht durchgeführt würde.

Überdies ist durch den Fördernehmer zu erklären, ob/ inwieweit für das Projekt anderweitig Fördermittel beantragt worden sind. Weitere Voraussetzungen der Förderung finden sich in den Nrn. 6.1ff. der Förderrichtlinie.

4. Art und Umfang der Förderung

Die Zuwendungen werden im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel und unter dem Vorbehalt der Bereitstellung der Haushaltsmittel gewährt. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Aus gewährten Zuwendungen kann nicht auf eine künftige Förderung im bisherigen Umfang geschlossen werden. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel im jeweiligen Einzelfall über die konkrete Förderhöhe bzw. -summe. Jedoch darf die Förderintensität 80% der förderfähigen

¹ Als „Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft“ gelten übliche nationale Unternehmensformen, die als zentrales Merkmal eine Gewinnerzielung verfolgen.

Kosten nicht übersteigen. Die Einzelheiten zu Art, Höhe und Umfang der Zuwendung ergeben sich aus Nr. 8.1ff. der Förderrichtlinie „Digitale Testfelder in Häfen“. Eine Bagatellgrenze wird nicht angesetzt.

5. Verfahren

Es kommt ein zweistufiges Verfahren zur Anwendung. Dem formalen Förderantrag geht dabei die Einreichung einer Projektskizze voraus. Skizzen sowie spätere Anträge auf Gewährung von Fördermitteln sind über das elektronische Antrags- und Angebotssystem des Bundes (easy-Online, unter <https://foerderportal.bund.de/easyonline>) einzureichen.

In der ersten Verfahrensstufe werden vorläufige Projektskizzen inhaltlich bewertet. In der zweiten Verfahrensstufe werden die Einreicher der positiv bewerteten Projektskizzen aufgefordert, einen förmlichen Förderantrag vorzulegen. Dieser wird einer fachlichen sowie einer formalen Prüfung unterzogen und rechtsmittelfähig beschieden. Die rechtsverbindliche Entscheidung über den Antrag und die Zuwendungshöhe erfolgt erst mit dem Zuwendungsbescheid.

Verfahrensstufe 1: Erste inhaltliche Prüfung

In einem ersten Verfahrensschritt ist eine Projektskizze einzureichen. Aus der Vorlage einer Projektskizze und der Mitteilung des Prüfergebnisses durch den zuständigen Projektträger kann kein Rechtsanspruch auf eine Förderung abgeleitet werden.

Die Projektskizze ist so zu gestalten, dass sie selbsterklärend ist und eine Beurteilung ohne weitere Recherchen zulässt. Projektskizzen dürfen einen Umfang von 15 DIN-A4-Seiten inkl. Anlagen nicht überschreiten (mindestens 10 Pkt. Schriftgröße, 1,5-zeilig). Die Projektskizze ist in deutscher Sprache abzufassen.

Für die Projektskizze ist die folgende Gliederung zu verwenden. Es steht den Antragsstellern frei, unter Berücksichtigung des genannten Maximalumfangs einer Projektskizze weitere Punkte anzufügen, die ihrer Auffassung nach für eine Beurteilung ihres Vorschlags von Bedeutung sind:

1. Zusammenfassung des Projektvorschlags (Management Summary), max. 1 Seite
2. Zielsetzung und Problembeschreibung
 - Problemdarstellung
 - Ziele des Vorhabens (Beitrag zur Erreichung des Zuwendungszwecks und zur Umsetzung der Richtlinie)
 - Ausgangssituation im Hafen bezogen auf die Ziele und den Stand der Technik
3. Adressierte Potenziale des einzurichtenden Testfelds
 - Potenziale, die durch die Einrichtung des digitalen Testfelds gehoben werden sollen, wie z.B. die Verbesserung der logistischen Prozesse, die Verknüpfung verschiedener Verkehrsträger und die Veränderung des Modal-Splits
 - Darstellung der Infrastruktur, die digitalisiert werden soll

- Erprobungsmöglichkeiten für digitale Innovationen im Hafen unter Realbedingungen, ggf. mit Verweis auf mögliche F&E-Ansätze (auch in Bezug auf die Förderrichtlinie IHATEC II)
- Abschätzung der Nutzen-Kosten -Aspekte, auch unter Berücksichtigung des spezifischen Nutzens für die deutsche Hafenwirtschaft und des Nutzens für die Umwelt

4. Projektkonzept

- Konzeption des Digitalen Testfelds
- Detaillierte Beschreibung der Umsetzung der Digitalisierung im Testfeld (ggf. mit Zeichnung)
- Arbeits- und Zeitplanung inkl. Leistungen von Unterauftragnehmern (ggf. Lastenheft)
- Kurzdarstellung der Antragsteller, Rollenverteilung und Kompetenzen
- Bisherige eigene Bestrebungen und Arbeiten sowie relevante Aktivitäten anderer Akteure
- Finanzierungsplanung (aufgeschlüsselt nach Verbundpartnern) inkl. Darstellung des aufzubringenden Eigenanteils
(Hinweis: Bei der Planung der Finanzierung sind die unter Nr. 8. der Förderrichtlinie genannten Regelungen (u.a. Wertgrenzen) zu berücksichtigen)

5. Verwertungskonzept

- Wirtschaftliche Verwertungsplanung und -perspektive
- Einbindung von Nutzern/Betreibern
- Potenziale für wissenschaftliche Verwertung

Bewertungsgrundlage für die erste inhaltliche Prüfung ist insbesondere der Beitrag zum Zweck der Förderrichtlinie (Nr. 1) sowie zu den unter Nr. 4.2 dargestellten Erprobungsmöglichkeiten mit den dafür geplanten infrastrukturseitigen Digitalisierungsmaßnahmen aus Nr. 4.3. Darüber hinaus wird das Vorhaben auf die zu erwartenden ökonomischen Effekte, das Projektkonzept, die Machbarkeit, den Förderbedarf und die Alleinstellungsmerkmale geprüft sowie der Gesamteindruck der Projektskizze bewertet.

Die Bewilligungsbehörde kann sich bei Bedarf zur fachlichen Einschätzung eines Vorhabens Dritter bedienen.

Das Ergebnis der ersten inhaltlichen Prüfung der Projektskizzen wird den Antragstellern schriftlich mitgeteilt.

Verfahrensstufe 2: Fachliche und formale Prüfung

In einem zweiten, zeitlich nachgelagerten Verfahrensschritt ist von den Antragstellern der positiv bewerteten Projektskizzen ein förmlicher Förderantrag vorzulegen. In dem förmlichen Förderantrag muss der Finanzierungsplan detaillierter aufgeschlüsselt und mit fachlichen Ausführungen in der Vorhabenbeschreibung erläutert werden. Darüber hinaus müssen in der Vorhabenbeschreibung die Ziele des Projekts sowie insbesondere der Arbeits- und Verwertungsplan ausführlicher und konkreter dargestellt werden. Für die

Vorhabenbeschreibung wird den betroffenen Projekten mit Eintritt in die Verfahrensstufe 2 eine Gliederung zur Verfügung gestellt. Die Aufschlüsselung des Finanzierungsplans erfolgt im Wesentlichen über das elektronische Antragssystem easy-Online.

Die fachliche und formale Prüfung der Antragsunterlagen umfasst auf inhaltlicher Ebene insbesondere eine Bewertung der Qualität der Projektbeschreibung, der Effizienz und Handhabbarkeit der Projektorganisation sowie der Schlüssigkeit des Verwertungskonzeptes. Zudem wird die Umsetzung der ausgewählten Erprobungsmöglichkeiten aus Nr. 4.2 der Förderrichtlinie mit Hilfe der im Projekt ausgesuchten Infrastrukturmaßnahmen aus Nr. 4.3 bewertet, sowie der Bezug zu den in den Nrn. 1.8 und 1.9 der Förderrichtlinie dargelegten Ziele. Zusätzlich erfolgt eine Plausibilitätsprüfung des detaillierten Finanzierungsplans, eine Bonitätsprüfung des Antragsstellers und eine Prüfung der zuwendungsrechtlichen Zulässigkeit des Vorhabens.

Im weiteren Verfahren ist das Nachfordern ergänzender bzw. klarstellender Antragsunterlagen bzw. das Aufklären des Sachverhalts durch den Projektträger möglich. Inhaltliche oder förderrechtliche Auflagen aus der Begutachtung der Projektskizze sind in den förmlichen Förderanträgen zu beachten und umzusetzen.

Für beide Verfahrensstufen gilt, dass durch die Antragstellung eventuell entstehende Ausgaben nicht gefördert werden. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Rückgabe einer eingereichten Projektskizze/ eines Projektantrages und evtl. weiterer vorgelegter Unterlagen, die im Rahmen des Antragsverfahrens eingereicht wurden.

6. Fristen

Für das Auswahlverfahren werden in der ersten Verfahrensstufe Projektskizzen berücksichtigt, die in einer ersten Runde bis zum

30.04.2021

und in einer zweiten Runde bis zum

31.08.2021

eingegangen sind.

Maßgeblich ist dabei das Datum der finalen Einreichung über easy-Online.

Projektskizzen, die nach dem 31.08.2021 eingehen, können nicht im Rahmen des vorliegenden Förderaufrufs berücksichtigt werden. Alle fristgemäß eingegangenen Projektskizzen stehen im Wettbewerb zueinander.

Parallel zur Einreichung über easy-Online sind die Skizzen auch postalisch beim zuständigen Projektträger einzureichen.

7. Beratung und technische Unterstützung

Auf der Internetseite des BMVI

(<https://www.bmvi.de/SharedDocs/DE/Artikel/WS/foerderrichtlinie-digitale-testfelder-haefen-digitest.html>) werden Informationen zum Förderverfahren veröffentlicht.

Weiterführende Beratung zum Prozess sowie zur Erstellung und Einreichung der Projektskizzen wird durch den zuständigen Projektträger TÜV Rheinland Consulting GmbH erbracht.

Interessenten wird empfohlen, vor der Skizzeneinreichung mit dem Projektträger Kontakt aufzunehmen.

Kontaktdaten Projektträger

TÜV Rheinland Consulting GmbH
Zentralbereich Forschungsmanagement
Projektträger
Am Grauen Stein
51105 Köln

Ansprechpartner
Marcel Vierkötter, Tel.: 0221/ 806 4110
Dr. Silke Marré, Tel.: 0221/ 806 4174
Kontakt E-Mail: digitest@de.tuv.com

Köln, den 15.01.2021

TÜV Rheinland Consulting GmbH
Projektträger